jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1950/5/24 2Ob471/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1950

Norm

ABGB §932
ABGB §1438
ABGB §1440
ZPO §232
ZPO §391

Kopf

SZ 23/168

Spruch

Gewährleistungsansprüche auf Wandlung und Minderung des Kaufpreises sind Rechtsgestaltungsansprüche und können gegenüber Ansprüchen aus einem anderen Rechtsgeschäft nicht durch Aufrechnung geltend gemacht werden, da es sich um ungleichartige Ansprüche (Geldanspruch gegen Rechtsgestaltungsanspruch) handelt.

Die Einrede einer Kompensationsforderung und die Einklagung dieser Gegenforderung begrunden nicht (gegenseitig) die Einrede der Streitanhängigkeit.

Entscheidung vom 24. Mai 1950, 2 Ob 471/49.

I. Instanz: Handelsgericht Wien; II. Instanz: Oberlandesgericht Wien.

Text

Das Erstgericht hat dem auf Bezahlung von Weinlieferungen in der Höhe von 45.846.75 S gerichteten Klagebegehren stattgegeben. Zugleich erkannte es die Gegenforderungen des Beklagten aus dem Titel der Gewährleistung (Wandlung und Minderung) und des Schadenersatzes als nicht zu Recht bestehend. Die Gegenforderungen könnten mangels Gleichartigkeit nicht eingewendet werden, weil vorerst die Aufhebung des Vertrages, aus dem die Gegenforderungen stammten, mit rechtgestaltendem Urteil notwendig wäre. Dies könne nur mit Klage, nicht aber einredeweise gegen eine andere Forderung geschehen.

Infolge Berufung des Beklagten hob das Berufungsgericht das erstgerichtliche Urteil im Ausspruch über die Gegenforderung wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens auf. Wenngleich die Gegenforderungen des Beklagten auch auf den Rechtstitel des Schadenersatzes gestützt würden, handle es sich doch nur um einen Gewährleistungsanspruch. Dieser richte sich auf Zurückzahlung oder doch Minderung des Kaufpreises aus den vom Beklagten ins Treffen geführten früheren Weinkäufen, somit um eine mit der Geldforderung der klagenden Partei gleichartige und daher kompensable Gegenforderung. Das Erstgericht müsse deshalb in die Prüfung der Gegenforderung eingehen, wobei von Streitanhängigkeit wegen klageweiser Geltendmachung der Gegenforderung nicht gesprochen werden könne.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Rekurs der klagenden Partei gegen diese Entscheidung nicht stattgegeben.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Es ist zwar dem Kläger zuzugeben, daß jeder Gewährleistungsanspruch - sei es ein Wandlungs- oder ein Minderungsbegehren - ein Rechtsgestaltungsanspruch ist. Erst das Gericht kann, wenn eine Parteienübereinkunft nicht vorliegt, aussprechen, daß der Vertrag außer Kraft gesetzt oder der Kaufpreis gemindert sei (Pisko - Klang, II/2, S. 565). Wenn dies der Fall ist, könnte die Gewährleistung zwar gegen die Ansprüche des Vertragspartners aus demselben Rechtsgeschäft einredeweise geltend gemacht werden. Die Kompensationseinrede gegenüber Ansprüchen aus einem anderen Rechtsgeschäft muß jedoch daran scheitern, daß es sich um ungleichartige Ansprüche (Geldanspruch gegen Rechtsgestaltungsanspruch) handelt, die nach § 1440 ABGB. nicht aufgerechnet werden können. Der gegenteiligen, nicht näher begrundeten Rechtsansicht des Berufungsgerichtes vermag sich der Oberste Gerichtshof nicht anzuschließen. Die rechtliche Bemängelung durch die klagende Partei kann jedoch zur sachlichen Bestätigung des erstgerichtlichen Urteils nicht führen. Denn der Beklagte hat sich auch auf Gegenforderungen aus dem Titel des Schadenersatzes berufen, für die die Annahme der Ungleichartigkeit nicht besteht. Bemerkt sei, daß die Einwendung einer Kompensationsforderung und die Einklagung dieser Gegenforderung gegenseitig nicht die Einrede der Streitanhängigkeit begrunden. Denn die Kompensationsforderung wird nicht streitanhängig. Hiezu wäre die Einbringung und die Zustellung einer Klage erforderlich (§ 232 Abs. 1 ZPO.; vgl. Melichar, Geltendmachung von Gegenforderungen, JBl. 1946, S. 50).

Anmerkung

Z23168

Schlagworte

Aufrechnung Einrede der -, keine Streitanhängigkeit, Aufrechnung nicht mit Gewährleistungsanspruch, Gestaltungsanspruch, keine aufrechnungsweise Geltendmachung, Gewährleistung, keine aufrechnungsweise Geltendmachung, Kompensation Einrede der -, keine Streitanhängigkeit, Kompensation nicht mit Gewährleistungsanspruch, Litispendenz, nicht bei Einrede der Kompensation, Minderung des Entgeltes, keine aufrechnungsweise Geltendmachung, Rechtsgestaltungsanspruch, keine aufrechnungsweise Geltendmachung, Streitanhängigkeit, nicht bei Einrede der Kompensation, Wandlung, keine aufrechnungsweise Geltendmachung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0020OB00471.49.0524.000

Dokumentnummer

JJT_19500524_OGH0002_0020OB00471_4900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at